

Satzung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen der Technischen Universität München (TUM-HSchBekS)

Auf Grund des Art. 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität München (TUM) folgende Satzung:

§ 1 Ausfertigung

¹Ordnungsgemäß beschlossene Satzungen sind nach Erteilung des Einvernehmens oder der Genehmigung ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Tag und ggf. Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens sind anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen werden dadurch bekanntgemacht, dass sie digital auf der für amtliche Veröffentlichungen der TUM vorgesehenen Internetseite amtlich veröffentlicht werden. ²Für das Studium und die Prüfung betreffende Satzungen ist dies die Homepage der TUM unter der Rubrik „Satzungen & Ordnungen“ mit dem Link „(<https://www.tum.de/satzungen>)“, in allen übrigen Fällen die Homepage der TUM unter der Rubrik „MyTUM-Portal“ mit dem Link „(<https://portal.mytum.de>)“.

(2) ¹Ist die Einstellung in das Internet innerhalb einer Woche nach Ausfertigung ausschließlich aus technischen Gründen nicht möglich, werden die Satzungen dadurch bekanntgemacht, dass sie niedergelegt werden und die Niederlegung durch Aushang bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle. ³In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. ⁴Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben. ⁵Die nach Satz 1 bekanntgemachten Satzungen werden, sobald die Veröffentlichung technisch möglich wird, auf den Internetseiten nach Abs. 1 veröffentlicht.

(3) Ist die Einstellung von Satzungen oder Teilen von Satzungen in das Internet aus urheberrechtlichen, datenschutzrechtlichen, geheimhaltungspflichtigen oder anderen Gründen nicht möglich, findet auf die Satzung oder den jeweiligen Teil der Satzung Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

Verbindlich ist allein der amtlich veröffentlichte Text!

(4) Zudem wird zu Dienstzeiten die Einsichtnahme in Satzungen in den im jeweiligen Bekanntmachungsvermerk bezeichneten Räumlichkeiten der TUM gewährleistet.

(5) Bei abweichenden Regelungen in Satzungen der Technischen Universität München ist dieser § 2 vorrangig.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag der amtlichen Veröffentlichung der Satzung nach § 2. ²Der Tag der Bekanntmachung wird auf der veröffentlichten und der niedergelegten Ausfertigung der Satzung vermerkt.

§ 4 Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 5 Inkrafttreten^{*)}

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Ausfertigungs- und Niederlegungsvermerk der TUM-HSchBekS der TUM vom 28.01.2023:

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 25. Januar 2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der TUM vom 28.01.2023.

München, den 28.01.2023

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Januar 2023. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Verbindlich ist allein der amtlich veröffentlichte Text!

Präsident

Diese Satzung wurde am in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30 Januar 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Januar 2023.